

4.12 Pflegesicherung



Am 07. November 2007 ist das neue Landesgesetz zur Sicherung der Pflege in Kraft getreten.

Damit sind alle Südtiroler abgesichert für den Fall, dass sie eines Tages zu Hause oder in einem Heim gepflegt werden müssen.

Als pflegebedürftig vor dem Gesetz gilt, wer im Ausmaß von mindestens zwei Stunden täglich und für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten auf Hilfe angewiesen ist.

Die Pflegedürftigen erhalten ein monatliches ausbezahltes Pflegegeld, welches die vorhergehenden Beihilfen (Begleitungsgeld, Hauskrankenpflegegeld) ersetzt und in den meisten Fällen summarisch übertrifft.

In besonderen Situationen wird ein Teil des Pflegegeldes durch monatliche Gutscheine für Sachleistungen von Diensten und Einrichtungen ersetzt.

Wenn jemand kein Anrecht auf Pflegegeld haben sollte, kann er jedoch weiterhin um Begleitungsgeld ansuchen.

Auch Personen mit psychiatrischen Problemen haben Anrecht auf die Pflegesicherung.

Ausbezahlung und Höhe des Pflegegeldes:

Das neue Pflegegeld wird am 25. jedes Monats direkt an die betroffenen Personen (oder dessen Bevollmächtigten) oder in bestimmten Fällen an die Pflegenden ausbezahlt. Die Höhe des monatlichen Pflegegeldes entspricht der Schwere der Pflegebedürftigkeit und wird in vier Stufen eingeteilt:

HILFEBEDARF	PFLEGESTUFE	PFLEGEGELD	
61 - 120 Std./Monat	I.	510 €	
121- 180 Std./Monat	II.	900 €	
181-240 Std./Monat	III.	1.350 €	
> 240 Std./M;onat	IV.	1.800 €	

Das Pflegegeld ist als Grundsicherung für die Pflege bestimmt. Es soll zur Vergütung von pflegenden Angehörigen oder beauftragten Pflegekräften, sowie für die Inanspruchnahme von Pflegediensten verwendet werden.

Anspruchsberechtigte:

Grundsätzlich steht das Recht auf Pflege im Falle von Pflegebedürftigkeit allen Menschen zu, sofern sie eine ununterbrochene Ansässigkeit von 5 Jahren in Südtirol vorweisen können.

Bürger, die in Südtirol eine historische Ansässigkeit von 15 Jahre nachweisen können, sind ebenfalls anspruchsberechtigt, sofern sie ein Jahr lang vor dem Antrag in Südtirol ansässig waren.

Ferner steht das Recht auf Pflegesicherung allen Minderjährigen oder erwachsenen Kindern zu, die zu Lasten von Eltern leben, welche die genannten Voraussetzungen erfüllen.

Feststellung der Pflegebedürftigkeit:

Die Pflegebedürftigkeit wird amtlich festgestellt. Diese Aufgabe wird von einem Einstufungsteam mit Unterstützung des Hausarztes durchgeführt. Das Team besteht aus einem/er geschulten Krankenpfleger/in und einer Sozialfachkraft.

Das Team besucht die pflegebedürftige Person Zuhause oder an ihrem gewohnten Aufenthaltsort und ermittelt die Schwere der Pflegebedürftigkeit mittels ärztlicher Nachweise, eines ausführlichen Gespräches sowie durch Überprüfung und Zeiterfassung der auszuführenden Verrichtungen und Hilfe.

Innerhalb von 30 Tagen nach der Ermittlung der Pflegebedürftigkeit durch das Einstufungsteam, ergeht der Einstufungsbescheid schriftlich an den Pflegebedürftigen mit Angabe der Pflegestufe und des monatlichen Pflegegeldes und/oder der Dienstgutscheine.

Einspruchsmöglichkeit:

Alle Pflegebedürftigen, die einen Einstufungsbescheid bekommen haben, den sie als unzutreffend erachten, können innerhalb 30 Tage ab Erhalt der Mitteilung Einspruch erheben. Dafür ist ein Antrag an die entsprechende Berufungskommission zu richten.

Auch der Antrag auf eine neue Einstufung aufgrund von veränderten Pflegebedingungen ist möglich. Dieser muss an den Sozial- und Gesundheitssprengel gerichtet werden.

An wen man sich wenden kann:

Der Antrag auf Einstufung bzw. Feststellung der Pflegebedürftigkeit kann bei den jeweiligen Sprengeln oder zentral beim Dienst für Pflegeeinstufung in der Abteilung Sozialwesen in Bozen gestellt werden

Dienst für Pflegeeinstufung
Kanonikus – Michael – Gamper- Str. 1
39100 Bozen
e-mail: sozialwesen@provinz.bz.it
Internet: www.provinz.bz.it/sozialwesen/pflegesicherung.htm

Informationen erhält man auch unter der Telefonnummer 848 800277 (Pflegetelefon).